

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Mai 2006

Nr. 2006/1021

Kleinlützel: Wegausbau Ring-Hohrain/Mettenberg, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Kleinlützel ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 160'000 Franken veranschlagten Kosten zum Ausbau der Zufahrtsstrassen zu den Berghöfen Hohrain und Mettenberg.

2. Erwägungen

Seit Jahrzehnten bereitet der Unterhalt der Kieswege mit bis zu 15 % Steigung zu den Berghöfen Hohrain und Mettenberg grosse Probleme. Teil-Ausbauten mit einer zementstabilisierten Oberfläche (Glorit-Verfahren) haben nicht den erhofften Erfolg gebracht. Die Einwohnergemeinde Kleinlützel hat nun ein zweckmässiges Bauprojekt zum Ausbau mit einem 3 m breiten Asphaltbelag ausgearbeitet. Damit werden der laufende Unterhalt und die Schneeräumung wesentlich erleichtert. Die Gesamtkosten für den Ausbau auf einer Länge von 1'220 m sind auf 160'000 Franken veranschlagt.

Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 21. September 2005, gestützt auf eine Vernehmlassung bei den involvierten Amtsstellen, eine Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 24 RPG mit den notwendigen Auflagen und Bedingungen erteilt.

Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 160'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 18 % zuzusichern. Das Bundesamt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen, hat einen Bundesbeitrag von ca. 21 % in Aussicht gestellt.

Die Arbeiten sind an die am günstigsten offerierende Firma Stebler-Gyr AG, Nunningen vergeben worden.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Kantonale Bodenverbesserungsverordnung vom 24. August 2004 (BoVo, BGS 923.12)

3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

3.2 Das von der Einwohnergemeinde Kleinlützel eingereichte Projekt "Wegausbau Ring-Hohrain/Mettenberg" wird genehmigt. Vorbehalten bleiben die Bedingungen und Auflagen gemäss Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 21. September 2005. Die

Umsignalisation des Wanderweges ist in Koordination mit der Fachstelle Fuss- und Wanderwege vor Baubeginn auszuführen.

- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 160'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 18 %, im Maximum 28'800 Franken bewilligt. Vorbehalten bleibt eine allfällige Kürzung aufgrund des vom Volk am 4. Dezember 1994 beschlossenen "Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen".
- 3.4 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2007 gewährt.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Kleinlützel hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
 Amt für Raumplanung (2)
 Kantonsforstamt
 Amt für Finanzen
 Amt für Finanzen, Finanzausgleich
 Kantonale Finanzkontrolle
 Bundesamt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4245 Kleinlützel

Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt:

"Das Projekt Wegausbau Ring-Hohrain/Mettenberg in der Gemeinde Kleinlützel wird genehmigt. Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn zur Einsichtnahme aufgelegt. Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12 und 12a NHG innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten."